

oder

einer Anweisung des Absenders bzw. Empfängers

vom ursprünglichen nach einem anderen Bestimmungsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik weiterabgefertigt,

ist an die Eisenbahn neben den tarifmäßigen Gebühren für die Ausführung, einer Verfügung bzw. einer Anweisung ein Weiterabfertigungsgeld zu entrichten, das vom Minister für Verkehrswesen festgelegt wird.

§19

Einsatz von Schiffsraum

(1) Die Binnenreederei ist alleiniger Frachtführer für alle Gütertransporte der Binnenschifffahrt

- a) auf allen Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) im Import- und Etfportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Vermietung von Schiffsraum erfolgt ausschließlich über die Binnenreederei.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligt die Binnenreederei alle Betriebe, die Eigentümer von Schiffsraum für den Gütertransport sind (Schiffseigner). Die privaten Schiffahrtbetriebe, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind verpflichtet, ihren Schiffsraum für die

Binnenreederei ständig einsatzbereit zu halten und deren Dispositionen Folge zu leisten. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Beziehungen haben diese Betriebe und die Binnenreederei durch Schiffsraum-, Charter-, Überlassungs- oder Mietverträge zu regeln. Der Schiffsraumvertrag ist mindestens für ein Planjahr auf der Grundlage des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I Nr. 7 S. 107) abzuschließen, sofern nicht zwischen den Beteiligten zur Gestaltung engerer Beziehungen ein Charter- oder Überlassungsvertrag abgeschlossen wird.

(3) Über den Einsatz von Schiffsraum anderer Eigentümer sind mit der Binnenreederei besondere Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Transporte mit Binnenschiffen im Import- und Exportverkehr der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Einschaltung der Binnenreederei durchgeführt werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Binnenreederei.

§20

Einsatz von Kraftfahrzeugen

(1) Die Kraftverkehrseinsatzstellen setzen die Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger aller Eigentumsformen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben ein.

(2) Über die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Kraftverkehrseinsatzstelle und dem privaten Kraftverkehrsbetrieb sind Vereinbarungen zu treffen, um die rationellste und bestmögliche Transportdurchführung zu erreichen.

(3) Die privaten Kraftverkehrsbetriebe haben für die Durchführung der ausschließlich von den Kraftverkehrseinsatzstellen zu erteilenden Dispositionen ihren Transportraum ständig bereitzuhalten. Für private Kraftverkehrsbetriebe, mit denen ein Vertrag über die Transportdurchführung im Auftrage der Betriebe der volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs (Kommissionsvertrag) abgeschlossen ist, gelten für die Disposition ihres Transportraumes die Festlegungen des Kommissionsvertrages.

§21

Werkverkehr

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch für den Gütertransport des sozialistischen und privaten Werkverkehrs

einschließlich der Werkfahrgemeinschaften und der sozialistischen Landwirtschaft Anwendung, sofern deren Nutzlastfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger von den Kraftverkehrseinsatzstellen für öffentliche Transportaufgaben eingesetzt werden.

§22

Anwendung des Vertragsgesetzes

(1) Für die in dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelten wechselseitigen Beziehungen der am Gütertransport Mitwirkenden der sozialistischen und privaten Wirtschaft sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 anzuwenden, soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält.

(2) Die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 über die Preissanktionen sind auf die in dieser Verordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen festgelegten bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Wagenstandgelder, Weiterabfertigungsgelder und Zuschläge entsprechend anzuwenden.

§23

Verjährung

(1) Ansprüche aus dieser Verordnung verjähren nach Ablauf von 6 Monaten.

(2) Ansprüche aus der Beschädigung von Fahrzeugen, Containern und Paletten verjähren nach Ablauf von einem Jahr.

(3) Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des auf die Entstehung des Anspruches folgenden Monats.

§24

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht, soweit durch diese Verordnung die Entscheidungsbefugnis nicht anderen staatlichen Organen übertragen worden ist.

§25

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

(2) Durchführungsbestimmungen sowie Entscheidungen gemäß §5 Abs. 4, §11 Abs. 1, §12 Absätze 2 und 4, §15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 sind im Zentralen Transportausschuß zu beraten.

(3) Das Veröffentlichungsorgan des Ministers für Verkehrswesen ist der Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

§26

Zeitweilige Sonderregelungen

Der Minister für Verkehrswesen ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung der allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig von der Transportverordnung abweichende Bestimmungen zur operativen Transportplanung, zu den Transportverträgen sowie zur Inanspruchnahme und Bereitstellung des Transportraumes im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) - (GBL II Nr. 60 S. 365),